

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Fessmann GmbH und Co KG

Stand: 01. Januar 2017

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für alle von uns mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend zusammenfassend „Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge, nach denen der Vertragspartner Lieferungen oder Leistungen erbringt. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten insgesamt nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch für Klauseln in Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen nicht entgegenstehen. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebote, Bestellung, Änderungen, Beschaffungsrisiko

- 2.1 Angebote sind uns gegenüber verbindlich und kostenlos abzugeben. Der Lieferant hat sie vertraulich zu behandeln.
- 2.2 Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 12 Wochen ab Zugang des Angebots bei uns gebunden.
- 2.3 Ein Vertrag kommt mit uns nur zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilen (per digitaler Form oder Fax genügt). Schweigen wir auf ein Angebot eines Lieferanten, gilt dies nicht als Zustimmung bzw. Annahme des Angebots.
- 2.4 Wir können auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei diesen Änderungen sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.5 Der Lieferant übernimmt das Beschaffungsrisiko hinsichtlich der Selbstlieferung durch seine Lieferanten.
- 2.6 Schließen wir mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen ab, so ist eine von uns erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen widerspricht.
- 2.7 Eine Bestellbestätigung ist grundsätzlich zu erstellen.

3. Liefer- bzw. Leistungszeit, Lieferung bzw. Leistung

- 3.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den der Bestellung zugrundeliegenden Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- 3.2 Die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen sind verbindlich. Innerhalb der Frist bzw. zum Termin muss die Ware am Erfüllungsort eingegangen sein. Vor Ablauf der Frist bzw. vor dem Termin sind wir nicht zur Annahme verpflichtet. Bei zu erwartenden Verzögerungen hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen und einen neuen Liefer-/Leistungsfrist mitzuteilen. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn wir mit dem angebotenen neuen Termin nicht einverstanden sind und der Lieferant eine Lieferung/Leistung innerhalb einer von uns vorgeschlagenen angemessenen Nachfrist verweigert. Erklären wir uns mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden oder akzeptiert der Lieferant eine von uns gesetzte Nachfrist, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen bzw. der Liefer-/Leistungsfrist. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben davon unberührt.
- 3.3 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung/Leistung ganz oder teilweise in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche (Schadensersatz/Rücktritt) in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Zusätzlich können wir ab dem Eintritt des Verzuges vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,25% des Bestellwertes pro Werktag, maximal jedoch 5% des Bestellwertes, verlangen.
- 3.4 Wir haben das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.
- 3.5 Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadensersatz nicht ausgeschlossen.
- 3.6 Gerät der Lieferant bei Sukzessivlieferungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit einer Teillieferung/-leistung in Verzug, sind wir auch berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns für diese Teillieferung gesetzten Nachfrist bezüglich aller noch ausstehenden Teillieferungen/-leistungen vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.7 Höhere Gewalt wie Streiks, Aufstand, Aufruhr, etc. befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Verpflichtung zur Annahme bzw. Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung. Wir geben dem Lieferanten in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen. Die Lieferung hat nach unserer Benachrichtigung des Lieferanten über den Fall des Ereignisses unverzüglich zu erfolgen. Wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 3.8 Die Lieferung/Leistung von Teilmengen, Mehr- oder Minderlieferungen ist nicht zulässig, wenn wir dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

- 3.9 Bitten wir den Lieferanten um Aufschub einer Lieferung, muss er die ordnungsgemäß verpackte und gekennzeichnete Ware auf seine Kosten versichern und so lagern, dass keine Qualitätseinbußen entstehen; dies jedoch nicht länger als drei Monate.

4. Verpackung, Versand

- 4.1 Der Versand erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die in unserer Bestellung angegebene Anschrift.
- 4.2 Der Lieferant garantiert, dass er alle einschlägigen Versand- und Deklarationsvorschriften sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einhält. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Modalitäten entstehen.
- 4.3 Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für eine handelsübliche, sachgerechte und saubere Verpackung und garantiert, dass die Ware durch die Verpackung gegen typische Transportschäden, Korrosion und Eindringen von Verunreinigungen oder Feuchtigkeit geschützt ist. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorgabe entstehen.
- 4.4 Für jede Lieferung ist uns bei Absendung eine spezifizierte Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, unseres Bestelldatums, des Produktionswerks, der Lieferadresse, des Inhalts, der Verpackungsart, der Kollid-Nr. und des Gewichts zu übersenden.
- 4.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, unseres Bestelldatums und des Inhalts beizufügen. Jedes Teil ist - soweit technisch möglich - mit unserer Artikelnummer zu kennzeichnen, sollten wir diese in unserer Bestellung angegeben haben.
- 4.6 Die Versandgefahr geht, sofern nicht anders vereinbart, erst mit erfolgter Ablieferung auf uns über.
- 4.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial und Transportbehelfe auf unser Verlangen auf seine Kosten wieder bei uns abzuholen.

5. Versicherungen

- 5.1 Kosten für Versicherung gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2 Der Lieferant hat eine (Produkt-)Haftpflicht- und Rückrufversicherung in Höhe des 30-fachen Einkaufsvolumens pro Jahr, mindestens jedoch je Versicherungsfall € 5.000.000,00 für Personen-/ Sach- und sonstige Schäden auf eigene Kosten zu unterhalten und uns hierüber auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Versicherungsschutz muss bestehen während der gesamten Liefer- bzw. Vertragsbeziehung bis zum Ablauf der Verjährung aller Ansprüche, die sich aus der vertraglichen Beziehung ergeben können. Verfügt der Lieferant nicht über einen entsprechenden Versicherungsschutz oder weigert er sich auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Nachweise darüber vorzulegen, sind wir zum Rücktritt berechtigt und können vom Lieferanten den Ersatz des uns entstandenen Schadens verlangen.
- 5.3 Unsere Ansprüche sind nicht auf die Versicherungssummen beschränkt.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Aufrechnung; Weitergabe von Bestellungen, Änderungen Firma, Änderung Produktion; Lohnveredelung

- 6.1 Der Preis versteht sich in Euro, sofern nicht schriftlich eine andere Währung vereinbart wird.
- 6.2 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt Lieferung „frei Haus“ sowie Verpackung ein.
- 6.3 Rechnungen sind bei Absendung der Ware unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und unserer Artikelnummer(n) für jede Bestellung gesondert direkt per Post oder per Email an uns zu senden (Rechnung@Fessmann.de) und müssen die Angabe enthalten, ob die Bestellung erledigt ist oder welche Mengen bzw. Stücke noch zu liefern sind. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Aus der Rechnung müssen insbesondere Art und Umfang der Lieferung bzw. Leistung erkennbar sein.
- 6.4 Rechnungen können wir innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto bezahlen. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung bei uns, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der von uns angegebenen Anschrift eintrifft.
- 6.5 Bei fehlerhafter Lieferung bzw. Leistung oder Übersendung einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung/Rechnungsübersendung ohne Verlust von Skonti zurückzuhalten.
- 6.6 Abtretungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen solcher Ansprüche zu, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.7 Der Lieferant ist nicht befugt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Bestellung oder Teile der Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen. Erteilen wir diese Zustimmung, bleibt der Lieferant dennoch für seine Vertragspflichten verantwortlich und haftet für den Dritten wie für eigenes Handeln.
- 6.8 Der Lieferant hat uns jede Änderung im Gesellschafterkreis und jede Änderung der Firma unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.9 Sofern der Lieferant beabsichtigt, seine Produktion insgesamt einzustellen oder die Produktion der vertragsgegenständlichen Ware zu ändern oder einzustellen, hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern unsere letzte Bestellung der Ware nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Er stellt sicher, dass die vertragsgegenständliche Ware mindestens 12 Monate nach der Mitteilung noch an uns lieferbar ist.

- 6.10 Wenn der Lieferant für uns als Lohnveredler tätig wird, hat er eine Wareneingangskontrolle der ihm zur Lohnveredelung gelieferten Ware durchzuführen und uns über etwaige Mängel an der Ware vor Beginn der Lohnveredelung zu informieren sowie mit uns die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Unterlässt er dies, ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Unser Recht zur Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.
- 7. Mängelhaftung, Verjährung**
- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass die Ware bzw. Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere auch, aber nicht nur, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes), den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie der von uns übergebenen Spezifikation, der vereinbarten Beschaffenheit und den Angaben in der Bestellung sowie der Konformitätserklärung entspricht.
- 7.2 Sind im Einzelfall Abweichungen von der Spezifikation, der vereinbarten Beschaffenheit oder den Angaben in der Bestellung erforderlich oder zweckmäßig oder sollten Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung bestehen, muss der Lieferant uns unverzüglich darauf hinweisen. Wir werden dem Lieferanten dann schnellstmöglich mitteilen, ob und welche der Änderungen umgesetzt werden sollen. Die Haftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Veränderungen durch die Änderung die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, sind sowohl wir als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung des dem Lieferanten zustehenden Entgelts zu verlangen.
- 7.3 Der Lieferant garantiert ferner, dass die Ware bzw. Leistung für den vereinbarten oder sich aus der Art der Ware bzw. Leistung ergebenden vorgesehenen Gebrauch geeignet ist und dass sie keine verbotenen oder unbewerteten Stoffe enthält.
- 7.4 Der Lieferant garantiert, dass die Ware ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.
- 7.5 Der Lieferant garantiert, die Bestellung so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, das Maschinenschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaft, die brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die jeweils neuesten Fassungen der DIN ISO- und VDE-Bestimmungen sowie die Vorgaben für CE-Kennzeichen beachtet werden.
- 7.6 Ist die gelieferte Ware/Leistung von uns oder unseren Abnehmern für den Lieferanten erkennbar für eine Verwendung in Ländern außerhalb der Europäischen Union vorgesehen, übernimmt der Lieferant die Garantien nach den Ziffern 7.1 bis 7.5 auch für solche Länder, die nach dem Vertrag für ihn als Abnehmer erkennbar gewesen sind.
- 7.7 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache/Erbringung einer mangelfreien Leistung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. In dringenden Fällen sind wir zur Selbstvornahme auch vor Ablauf einer Nachfrist berechtigt, wenn der Lieferant nicht binnen 24 Stunden nach Aufforderung schriftlich und verbindlich bestätigt, dass er zur unverzüglichen Nacherfüllung bereit und in der Lage ist. Eigenleistungen können wir bei Selbstvornahmen zu dritttüblichen Marktpreisen abrechnen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.
- 7.8 Der Lieferant trägt bei Mängeln unabhängig von einem Verschulden alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Ein-, Aus- und Wiedereinbaukosten mangelhafter Teile, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten beim Austausch mangelhafter Teile.
- 7.9 Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, kann dieser, sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
- 7.10 Unser Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vom Rücktritt oder einer Minderung unberührt.
- 7.11 Mängelhaftungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach 36 Monaten, sofern keine längere gesetzliche Verjährungsfrist gilt und der Ablauf der Verjährung nicht gehemmt ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eintreffen der Ware bei uns bzw. der Abnahme der Leistung. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beträgt die Gewährleistungszeit 36 Monate nach Bereitstellung der Ware/Leistung zur Abnahme. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Mängelhaftungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Haftung hinaus - die Mängelhaftungsfrist neu.
- 7.12 Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von Produkten beschafft, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem die Mängelhaftungsfrist für das mit der gelieferten Ware ausgestattete Produkt anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Lieferung der Ware an uns.
- 7.13 Liefert der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, beginnt die Verjährungsfrist für die ersatzweise gelieferte Ware mit deren Anlieferung bei uns neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/ Abnahme der Nachbesserung insgesamt neu zu laufen.
- 8. Rügeobliegenheit**
- 8.1 Rügen, die beim Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, eingehen, gelten stets als unverzüglich im Sinne des § 377 HGB. Die Frist wird auch durch mündliche und fernmündliche Rüge gewahrt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Wir sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs insbesondere nicht verpflichtet, bei Wareneingang die Funktionsfähigkeit der gelieferten Sache zu überprüfen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der Ware ist ausgeschlossen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware frei von Eigentumsrechten Dritter ist. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Das gilt auch für Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass die Ware bzw. Leistung frei von Schutzrechten Dritter und geistigem Eigentum Dritter ist und dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Ware bzw. Leistung insbesondere keine Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen von den in Ziffer 10.1 genannten Rechten Dritter auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Das gilt auch für Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.
- 10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Genehmigungen vom berechtigten Dritten einzuholen, die für die Benutzung der Ware bzw. Leistung erforderlich sind.
- 10.4 Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche, z. B. aus Rechtsmängelhaftung, bleiben unberührt.
- 10.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Marken oder sonstigen Schutzrechte zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen.
- 10.6 Ware bzw. Leistungen, die nicht zum Standardangebot des Lieferanten gehören und die er aufgrund unserer Anweisungen oder nach unseren Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen hergestellt hat, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht Dritten angeboten, verkauft, geliefert oder zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.7 Der Lieferant darf Ware aus seinem Standardprogramm nicht Dritten anbieten, verkaufen, liefern oder anderweitig auf den Markt bringen, wenn unser Handelsname, unser Logo, unsere Marke oder ein sonstiges Schutzrecht von uns darauf erkennbar ist.
- 11. Arbeitsmaterialien, Beistellung**
- 11.1 Wir behalten das Eigentum und das geistige Eigentum an allen dem Lieferanten zur Angebotserstellung bzw. zur Ausführung der Bestellung überlassenen oder nach unseren Vorgaben gefertigten Arbeitsmaterialien wie z. B. Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Filmen, Lithographien, Klischees, Stenzen, Stanzformen, Negativen, Formgeräten, digitalen Daten, Druckzylindern, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Berechnungen etc. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle erhaltenen Arbeitsmaterialien auf erstes Anfordern unverzüglich wieder herauszugeben. Er darf auch keine Kopien oder andere Vervielfältigungen zurückbehalten. Er darf sie zudem weder Dritten zur Kenntnis bringen noch ihnen zugänglich machen; im Falle der Zuwiderhandlung ist uns der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.
- 11.2 Verarbeitung oder Umbildung von den von uns beigestellten Teilen beim Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.3 Der Lieferant darf Arbeitsmaterialien und Beistellungen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Bestellung verwenden. Er darf sie zudem weder Dritten zur Kenntnis bringen noch ihnen zugänglich machen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Lieferant uns zum Schadensersatz verpflichtet.
- 11.4 Bei Verlust der Arbeitsmaterialien oder Beistellungen ist der Lieferant auf seine Kosten zur Ersatzbeschaffung und zum Schadensersatz verpflichtet.
- 12. Mindestlohn**
- 12.1 Sofern und soweit der Lieferant dem Mindestlohngesetz (MiLoG) unterliegt, verpflichtet dieser sich, seine gesetzlichen Verpflichtungen hieraus zu erfüllen, insbesondere den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern zumindest den jeweiligen Mindestlohn nach dem MiLoG zu bezahlen und bei der Weitergabe von Werk- oder Dienstleistungen, die von uns beauftragt worden sind, die Nachunternehmer oder einen vom Nachunternehmer beauftragten Verleiher zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer zu verpflichten und den Auftraggeber von seiner Haftung zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer gem. § 14 AEntG i.V.m. § 13 MiLoG freizustellen.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Dokumente gemäß § 17 MiLoG zu erstellen und uns auf Verlangen zur Einsichtnahme durch Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder in einer pseudonymisierten oder anonymisierten Form bereitzuhalten, die dem Datenschutz gegenüber den davon betroffenen Arbeitnehmern genügt.
- 12.3 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen gem. 12.1 und 12.2 durch den Lieferanten sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 13. Produkthaftung**
- 13.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze

- wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die vom Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen ist, hat der Lieferant uns den Schaden zu ersetzen, soweit er durch die von ihm gelieferte Ware verursacht ist; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird der Schaden durch die von mehreren Lieferanten gelieferte Ware verursacht, haften uns diese als Gesamtschuldner. Ist ein Schaden eingetreten, der typische Folge eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware ist, wird vermutet, dass der Schaden darauf beruht. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass der Mangel doch nicht kausal für den Schaden war.
- 13.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns, ggf. vorsorglich, durchgeführten Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der insoweit durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14. Qualitätssicherung**
Der Lieferant garantiert, dass er ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem unterhält, durchführt und dies dokumentiert. Der Lieferant ist verpflichtet, von den durchgeführten Prüfungen, Messungen und Kontrollen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Wir sind ohne Vorankündigung berechtigt, das gesamte Qualitätssicherungssystem im Hinblick auf die an uns gelieferte Ware vor Ort durch ein Audit zu den normalen Geschäftszeiten zu überprüfen. Im Hinblick auf die an uns gelieferte Ware gewährt uns der Lieferant zudem in die gesamte Dokumentation des Qualitätssicherungssystems auf Verlangen Einsicht und überlässt uns im erforderlichen Umfang Kopien. Qualitätssicherungsmaßnahmen, die nicht entsprechend den Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems dokumentiert sind, gelten als schuldhaft nicht durchgeführt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant die Einsichtnahme in die Dokumentation seines Qualitätsmanagementsystems nicht innerhalb einer angemessenen Frist gestattet.
- 15. REACH, Gefahrstoffe**
15.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferung den Bestimmungen der EU-Chemikalien-Verordnung vom 01.06.2007 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) - in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Lieferant stellt uns zudem den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter mit dem entsprechenden Verwendungszweck bzw. die gemäß REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.
15.2 Die Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung entbindet den Lieferanten nicht von der generellen Pflicht, uns über sämtliche Veränderungen an der Ware und den Inhaltsstoffen umgehend und unter Aushändigung eines Datenblattes qualifiziert zu informieren.
15.3 Für Materialien (Stoffe/Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Lagergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können, und die deshalb eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang oder Abfallentsorgung erfahren müssen, übergibt der Lieferant uns mit dem Angebot, spätestens jedoch vor der Versendung, ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 5 der Gefahrstoffverordnung GefStoffV) und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) nach §§ 6, 14 GefStoffV.
- 16. Sicherheit**
Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten auf unserem Betriebsgelände oder dem Betriebsgelände unserer Kunden tätig, stellt der Lieferant sicher, dass diese die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen Vorschriften einhalten sowie die werkseitig erlassene Betriebsordnung beachten. Der Lieferant weist seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten laufend auf diese Vorschriften hin. Hilft der Lieferant einer Verletzung dieser Vorschriften nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach einer schriftlichen Abmahnung ab oder kommt es zu wiederholten schweren Verstößen gegen diese Vorschriften, sind wir zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schäden und Kosten, die uns aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen, erstattet uns der Lieferant.
- 17. Pflichten des Lieferanten bei Montage / Bearbeitung**
Umfasst die Bestellung nicht nur die Lieferung von Gegenständen, sondern (auch) die Montage und/oder Bearbeitung unserer Gegenstände und/oder von zu liefernden Gegenständen auf unserem Betriebsgelände und/oder auf dem Betriebsgelände unserer Kunden, durch den Lieferanten, dessen Mitarbeiter und/oder dessen Subunternehmer bzw. dessen Mitarbeiter gilt Folgendes:
17.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur täglichen schriftlichen Dokumentation der jeweils vorgenommenen Montagearbeiten (Inhalt, Ort und Zeitraum der Tätigkeit, Person des Monteurs/der Monteure). Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns die Dokumentation eines jeden Montagetages innerhalb von fünf Arbeitstagen unaufgefordert zu übersenden.
17.2 Direkte Aufträge des Kunden, auf dessen Betriebsgelände der Lieferant in unserem Auftrag Tätigkeiten der Montage und/oder Bearbeitung durchführt bzw. durchführen lässt oder durchgeführt hat bzw. durchführen ließ, darf der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung
- annehmen, sofern der Auftrag des Kunden unsere Anlage oder die vom Lieferanten für unsere Anlage zu liefernden Teile betrifft.
- 18. Vermögensverschlechterung**
18.1 Werden nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten oder der mit ihm verbundenen Unternehmen (z.B. Zahlungsschwierigkeiten- oder Zahlungseinstellung, Antrag auf Gläubigerschutz, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) oder sonstige Anhaltspunkte bekannt, die unseren Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten als gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zurückzuhalten, bis der Lieferant die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Lieferant innerhalb einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
18.2 Im Falle von sonstigen sachlich begründeten Anhaltspunkten, die die Fortführung einer verlässlichen Geschäftsbeziehung als ernsthaft gefährdet erscheinen lassen, sind wir auch berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
- 19. Geheimhaltung**
19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen aus der vorvertraglichen Korrespondenz und aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen zulegen und ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsbeziehung zu verwenden, sofern sie nicht allgemein bekannt oder rechtmäßig von Dritten erlangt sind. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Anfrage und Angebot, technische Daten, Bezugsmengen, Preise, Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sämtliche Unternehmensdaten und alle Arbeitsmaterialien im Sinne von Ziffer 11.1.
19.2 Mitarbeiter oder Unterlieferanten, die vom Lieferanten mit der Erstellung des Angebots und/oder der Ausführung unserer Bestellung zulässigerweise befasst werden, müssen zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Verpflichtung von Unterlieferanten zur Geheimhaltung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, vor der Offenlegung unsere Zustimmung gemäß 19.1 und 6.7 einzuholen.
19.3 Erkennt der Lieferant, dass geheim zu haltende Informationen in den erteilten Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, hat er uns davon unverzüglich zu unterrichten.
19.4 Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus Ziffern 19.1 bis 19.3, haftet er für alle Kosten und Schäden, die uns durch diesen Verstoß entstehen.
19.5 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung in Veröffentlichungen auf die Geschäftsbeziehung mit uns hinweisen.
19.6 Die Pflichten aus Ziffern 19.1 bis 19.5 gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung unbefristet fort.
- 20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
20.1 Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist der vereinbarte Anlieferungsort. Zahlungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen ist unser Geschäftssitz.
20.2 Gerichtsstand ist Winnenden. Wir behalten uns das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
20.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (CISG).
20.4 Existiert eine nicht-deutschsprachige Version der Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen, ist im Zweifel und bei Widersprüchen ausschließlich diese deutsche Fassung maßgeblich.
20.5 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.